jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/17 12Os121/82, 12Os76/21z (12Os104/21t)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1983

Norm

StGB §2 A
StGB §2 D
StGB §12 C
StGB §153

Rechtssatz

Für die Geschäftsführung verantwortliche Organe einer mit dem Machtgeber in vertraglicher Rechtsbeziehung stehenden juristischen Person, welche eine rechtlich als dem Machtgeber zustehender Preisnachlaß zu wertende Provisionsabsprache zwischen dem Machthaber und ihren Bediensteten kennen und billigen, haften auch dann, wenn die Provisionszahlungen ohne ihr weiteres Zutun vorgenommen werden, wegen Beihilfe durch Unterlassen zur Untreue des Machthabers des Vertragspartners, wobei die sie persönlich treffende, ihre Garantenstellung begründende Erfolgsabwendungspflicht schon aus der (nebenvertraglichen) vertraglichen Vermögensfürsorgepflicht für den Geschäftspartner bei Abwicklung des Geschäfts (und nicht nur aus dem Ingerenzprinzip) folgt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 121/82
  Entscheidungstext OGH 17.05.1983 12 Os 121/82
  Veröff: JBl 1983,545 = SSt 54/42
- 12 Os 76/21z
  Entscheidungstext OGH 27.01.2022 12 Os 76/21z
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0089122

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at